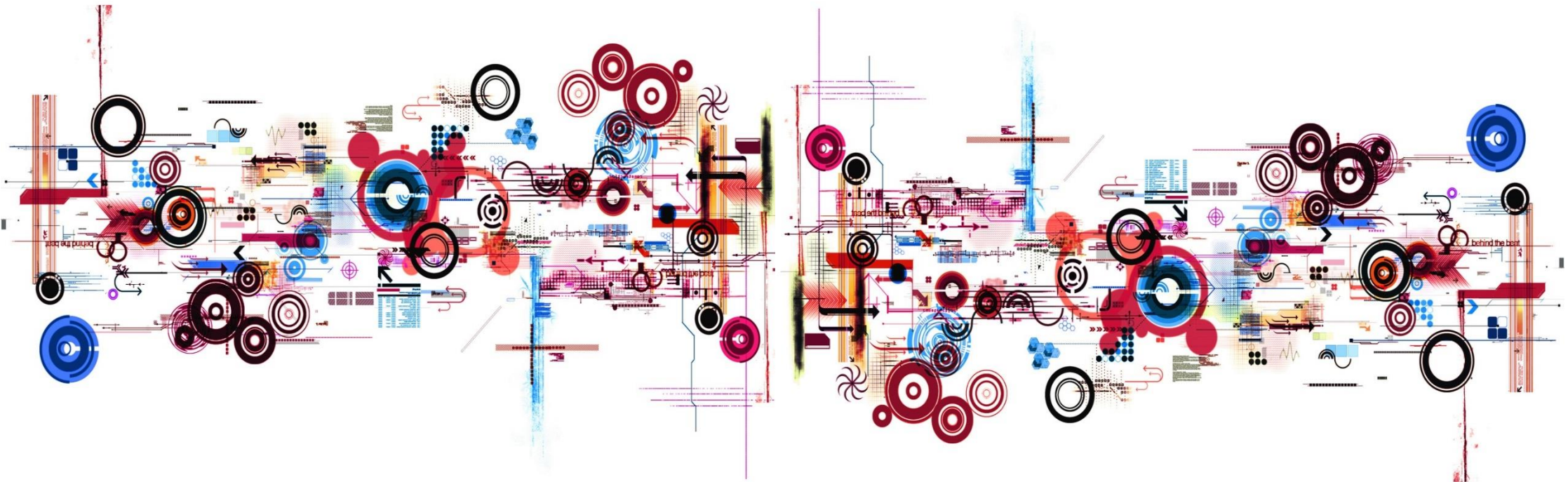


Fortentwicklung des Rechts für KI und Industrie 4.0: Rechte an Daten und Zivilrechts-Basics

Martin Schweinoch, SKW Schwarz



Rechte an Daten

Um was redet man?

Oder: Was sind eigentlich diese „Daten“?

Technisch:

- Abfolge von „0“ oder „1“ (etwa binär „1 1 0 0“ oder hexadezimal „C“ oder dezimal „12“)
- Ohne Kontext hat ein Einzeldatum keinen verwertbaren Informationsgehalt
- „irgendwo“ müssen die Daten physikalisch (gespeichert) sein

Funktional und wirtschaftlich:

- Daten als Grundlage für (technische) Funktionen
- Daten als Wirtschaftsgut
- Daten sind gerade **kein** „Öl“ der Digitalisierung
- Daten werden nicht „verbraucht“ und sind technisch beliebig kopier- und vermehrbar

Rechtlicher status quo für Daten

- Ein Datum selbst – also der Informationsinhalt – ist keine Sache (§ 90 BGB)
- Kein Sacheigentum am Informationsinhalt eines Einzeldatums
- Keine Sonderregelung für „exklusive“ Rechte an Daten (quasi „Dateneigentum“)
- Sacheigentum (§ 903 BGB) bedeutet Exklusivität für 3 Kernfunktionen:
 - Vermögenszuweisung
 - Handlungsfreiheit
 - Abwehrrechte gegen Jedermann

Rechtlicher status quo für Daten

- Je nach Inhalt und Kontext von Daten können verschiedene Rechte und Ansprüche für Daten bestehen, etwa im Zusammenhang mit:
 - Eigentum und Besitz am Datenträger
 - Urheberrecht und Datenbankrecht
 - Datenschutz bei personenbezogenen Daten
 - Geheimnisschutz für Daten
 - strafrechtlichem Schutz (etwa §§ 202a – 202d, 303a StGB i.V.m. §§ 823, 1004 BGB)
 - etc.
- Diese Rechte können sich überlappen und gleichzeitig für ein bestimmtes Schutz- oder Zuordnungsinteresse lückenhaft sein („Kraft des Faktischen“, Art. 2 Abs. 1 GG)

➔ „Flickenteppich“ rechtlicher Regelungen

Initiativen für „Dateneigentum“ oder „Datengesetzbuch“

Deutschland:

Vorstöße für neue Regelungen, etwa „Datengesetzbuch“ (Dobrindt, BMVI 3/2017), aber Merkel (2017): „mitten in der Diskussion“, SPD: „Daten für Alle-Gesetz“ (Nahles 2019)

Europa (EU-Kommission):

- Strategie digitaler Binnenmarkt (2015)
darunter auch Regelungen für „neue Fragen des Eigentums an Daten“
- „Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft“ (2017)
„Rechte des Datenerzeugers: Dem „Erzeuger der Daten“, d. h. dem Eigentümer oder langfristigen Nutzer (d. h. dem Besitzer) des Gerätes könnte das Recht gewährt werden, nicht personenbezogene Daten zu nutzen oder anderen deren Nutzung zu gestatten.“
- „Eine europäische Datenstrategie“ (2020)
„gegebenenfalls Vorlage eines Vorschlags für einen Rechtsakt über Daten, 2021“



Kernthema: Exklusivität („Highlander“-Problem)

KI: „Willenserklärungen“ und Haftungsfragen

Um was redet man?

Oder: Was ist und was macht eigentlich diese „Künstliche Intelligenz“?

Definitionsversuch:

Eine Maschine agiert unter Auswertung bereitstehender Daten ohne menschlichen Eingriff

Beispiele:

„chaotische“ Steuerung für Hochregallager (aus dem letzten Jahrtausend)

Hochautomatisierte oder autonome Fahrzeuge (Zukunftsmusik)

Unterscheidung (vereinfacht): „schwache“ und „starke“ KI

„schwache“ KI versucht im vorgegebenen Rahmen optimiert zu agieren

„starke KI“ denkt sich selbst etwas (neues) aus



KI: „Willenserklärungen“ und Haftungsfragen

Was ist neu an KI?

Zeitpunkt und Inhalt von Aktionen der KI sind nicht vorbestimmt („lernendes System“)

„lernendes System“ verändert sein Verhalten anhand des Trainings (auch beim Anwender)

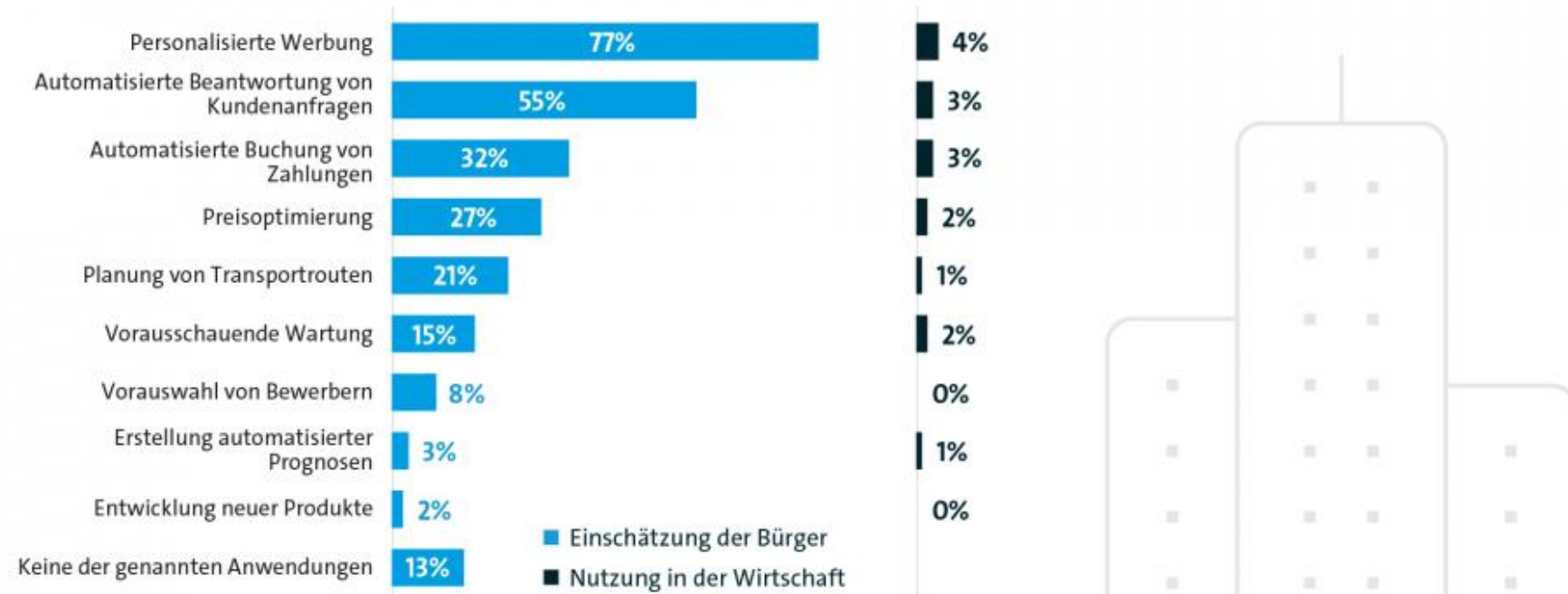
Derzeitiger Technikstand: Mustererkennung und -auswertung (Sprache, Bilder etc.)

Bild der Auswahl junger oder alter Mensch bei fehlendem Bremsweg ist *Zukunftsmusik*

Einsatz künstlicher Intelligenz: Dichtung und Wahrheit?

Einsatz von KI in der Wirtschaft wird überschätzt

Welche dieser KI-Anwendungen setzen heute eine Vielzahl deutscher Unternehmen ein?



Basis: 1.004 Personen in Deutschland ab 16 Jahren (l.) bzw. 603 Unternehmen mit 20 und mehr Mitarbeitern in Deutschland (r.)
Quelle: Bitkom Research 2020

bitkom

Zurechnung von „Willenserklärungen“ durch KI

Problem:

Nicht ein Mensch „steuert“ die konkrete Erklärung (etwa Materialbestellung), sondern die Maschine bestimmt Inhalt und Zeitpunkt der „Erklärung“

§§ 116 – 144 BGB vom 01.01.1900 gelten für menschliche Willenserklärungen

Lösungsansätze in der Wissenschaft:

neue „E-Person“ als Rechtssubjekt mit eigener Haftungsmasse (etwa Pflichtversicherung)

Lösungsansatz Plattform Industrie 4.0:

Jedenfalls entsprechende Anwendung der Vorschriften über Willenserklärungen auf KI

Zurechnung der Willenserklärungen zum benannten Erklärenden oder sonst zum Betreiber der KI (nicht zwingend identisch mit Eigentümer oder gar Hersteller)

Lösung von Erklärungsthemen und -problemen mit den bekannten Regelungen

Anregung zu gesetzlicher Klarstellung für Rechtssicherheit

Haftung für KI

Themen für Haftungsaspekte:

- KI agiert „eigenständig“
 - ➔ Zurechnung zu einem Haftungsschuldner?
 - KI entwickelt Verhaltensweisen weiter
 - ➔ Nachweisprobleme für Geschädigten (kein „Nachstellen“)
 - Zusammenwirken mehrerer automatisierter Systeme
 - ➔ Kausalitätsprobleme für Geschädigten
- ➔ Befürchtung einer „Haftungslücke“ zu Lasten von (KI-) Geschädigten

Haftung für KI: Initiativen auf EU-Level (1)

EU-Kommission (2/2020):

Bericht über Auswirkungen künstlicher Intelligenz ... mit Vorschlägen für

- Vorschriften im Produktsicherheitsrecht
- Ausweitung der Produkthaftungsrichtlinie auf Software
- Beweiserleichterungen für Geschädigte
- Regelungen für Haftung bei Veränderungen im „product lifecycle“ (wohl durch Hersteller)
- Möglicherweise Gefährdungshaftung für KI

Haftung für KI: Initiativen auf EU-Level (2)

EU-Parlament (4/2020):

Verordnungsentwurf zu zivilrechtlicher Haftung bei Einsatz künstlicher Intelligenz

- Zwingende zivilrechtliche Haftungsregelungen für Betreiber eines KI-Systems
- Unterscheidung: KI-System mit hohem Risiko (Katalog) und anderes KI-System
- KI-Systeme mit *hohem Risiko*:
Gefährdungshaftung ohne Entlastungsmöglichkeit
Haftungsgrenzen 10 M€ Personenschäden, 2 M€ Sachschäden
- *andere* KI-Systeme:
Verschuldenshaftung mit Verschuldensvermutung und Entlastungsmöglichkeit

Haftung für KI: status quo

Geltende gesetzliche Regelungen:

- Produkthaftungsgesetz (Thema: Einordnung von Software)
- Produzentenhaftung
- § 830 BGB (siehe insbesondere Abs. 1 Satz 2 bei fehlendem Kausalitätsnachweis)

§ 830 Mittäter und Beteiligte

- (1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist **jeder** für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich **nicht ermitteln lässt, wer** von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anmerkung:

Die geltenden zivilrechtlichen Haftungsregelungen sind im Grundansatz *technikneutral*. Eine technikspezifische Regelung für „KI“ wäre ein Paradigmenwechsel.



Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Martin Schweinoch

Partner

Fachanwalt für IT-Recht

E m.schweinoch@skwschwarz.de

T 089 28640-126

**SKW Schwarz
Rechtsanwälte**

Wittelsbacherplatz 1
80333 München

www.skwschwarz.de



Referent: Martin Schweinoch